

Informationen zum Elternbeitrag

Gemäß der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen in der jeweils gültigen Fassung haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten.

Einkommen im Sinne der o. g. Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern abzüglich der Werbungskostenpauschale in Höhe von 1000 Euro oder nachweislich der vom Finanzamt anerkannten höheren Werbungskosten.

- Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich in der Regel aus der Gehaltsabrechnung von Dezember, der Lohnsteuerbescheinigung und dem Einkommensteuerbescheid.
- Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen (auch Einnahmen aus geringfügiger Tätigkeit), Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen (z.B.: Arbeitslosengeld I und II, Wohngeld, etc.).
- Bei Einkünften aus **selbständiger** Arbeit, bei Land- und Forstwirtschaft und bei Gewerbebetrieben ist der **Gewinn** nachzuweisen.
- Nicht aufzuführen sind Beihilfen und das Kindergeld.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten bzw. Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen (z. B. bei Beamten).

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

.....

Höhe der monatlichen Beiträge

Elternbeiträge für Betreuung von Kindern über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege				
Jahreseinkommen	bis einschließlich 25 Stunden	bis einschließlich 35 Stunden	bis einschließlich 45 Stunden	
bis 12.271 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis 24.542 Euro	23,00 Euro	31,00 Euro	49,00 Euro	49,00 Euro
bis 36.813 Euro	39,00 Euro	51,00 Euro	83,00 Euro	83,00 Euro
bis 49.084 Euro	64,00 Euro	85,00 Euro	134,00 Euro	134,00 Euro
bis 61.355 Euro	99,00 Euro	135,00 Euro	209,00 Euro	209,00 Euro
bis 73.626 Euro	132,00 Euro	177,00 Euro	275,00 Euro	275,00 Euro
bis 85.897 Euro	178,00 Euro	231,00 Euro	357,00 Euro	357,00 Euro
bis 100.000 Euro	202,00 Euro	262,00 Euro	405,00 Euro	405,00 Euro
über 100.000 Euro	228,00 Euro	297,00 Euro	459,00 Euro	459,00 Euro

Elternbeiträge für Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege				
Jahreseinkommen	bis einschließlich 25 Stunden	bis einschließlich 35 Stunden	bis einschließlich 45 Stunden	
bis 12.271 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis 24.542 Euro	38,00 Euro	50,00 Euro	79,00 Euro	79,00 Euro
bis 36.813 Euro	80,00 Euro	104,00 Euro	165,00 Euro	165,00 Euro
bis 49.084 Euro	117,00 Euro	153,00 Euro	245,00 Euro	245,00 Euro
bis 61.355 Euro	157,00 Euro	212,00 Euro	327,00 Euro	327,00 Euro
bis 73.626 Euro	176,00 Euro	234,00 Euro	367,00 Euro	367,00 Euro
bis 85.897 Euro	207,00 Euro	269,00 Euro	422,00 Euro	422,00 Euro
bis 100.000 Euro	236,00 Euro	305,00 Euro	479,00 Euro	479,00 Euro
über 100.000 Euro	267,00 Euro	345,00 Euro	542,00 Euro	542,00 Euro

Für das zweite und jedes weitere Kind, welches gleichzeitig eine Einrichtung besucht, entfallen die Beiträge.

Ergeben sich hierbei unterschiedlich hohe Beiträge, ist der höhere Beitrag zu zahlen.

Falls die Erklärung/Nachweise nicht abgegeben wird/werden, ist gemäß der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen in der jeweils gültigen Fassung der höchste Elternbeitrag zu zahlen.